

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2021	2 – 5
Bekanntmachung der Satzung vom 13.07.2021 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für den Verbindungsweg zwischen der Heinrich-Lensing-Straße und dem Wirtschaftsweg „Am Waymannshof“	6 – 7
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Deichschau gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) Bekanntmachung der Deichschauen 2021	8

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Jahr 2021:

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) hat der Rat der Stadt Xanten mit Beschluss vom 06.05.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	55.265.360 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.271.550 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	-6.190 €
somit auf	55.265.360 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	48.222.784 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	50.933.856 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.753.068 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.547.735 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	61.794.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	57.288.261 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Produkt	Beschreibung	Globaler Minderaufwand
10199	Sachkosten Rathaus	6.190,00 €

Die Höhe der Aufnahme von Investitionskrediten beläuft sich auf 1.794.000 €, die Höhe der Tilgung von Investitionskrediten beläuft sich auf 1.163.871 €.

Ausgehend von den Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit erhöhen sich die Liquiditätskredite in 2021 per Saldo um 3.875.610 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.794.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.880.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 Mio. Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2021 ergeben sich aus der Hebesatzsatzung wie folgt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf = 340 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf = 650 v.H.

2. Gewerbesteuer auf = 475 v.H.

§ 7

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich.

(2) Diese Grenze gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.

(3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 2 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplanes.

(4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 250.000,00 € betragen.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
- (2) Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

- (1) Innerhalb des Haushalts dienen Mehrerträge/Mehreinzahlungen und Minderaufwendungen/Minderauszahlungen, soweit nachfolgend nicht anders ausgeführt, grundsätzlich der Schuldentilgung.

Ausgenommen sind Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung innerhalb eines Produktes bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 EUR. Diese sind gegenseitig deckungsfähig. (Bagatellregel)

Mehrerträge/Mehreinzahlungen aus Versicherungsleistungen und geänderten Förderbescheiden stehen zur Deckung der zugrundeliegenden Aufwendung/Maßnahme zusätzlich zur Verfügung.

- (2) Innerhalb des gesamten Haushalts werden die
 - Personalaufwendungen
 - Versorgungsaufwendungen
 - bilanziellen Abschreibungenjeweils bezogen auf die genannte Art der Aufwendungen / Auszahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Die Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen stehen für Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Die Aufwendungsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen zur Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden aus dem Bereich des Gebäudemanagements werden für sämtliche Produkte innerhalb einer Art von Aufwendungen wie z.B. Energie, Versicherungen, Gebäudeunterhaltung etc. bis zu einer Höchstgrenze in Höhe von 20.000 EUR für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit der Sachkontenbereich 52410000 bis 52429999 (im Einzelnen: Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Energie, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Reinigung, Versicherungen und Steuern, sonstige Bewirtschaftung Grundstücke, Gebäude und Infrastruktur) betroffen ist.

§ 10

- (1) Gemäß § 22 KomHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 KomHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Der Kämmerer wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2020 nicht in Anspruch genommenen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 11

Die Wertgrenze für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der KomHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Die Einzeldarstellung von Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze ist unschädlich. Gleichartige Einzelinvestitionen dürfen zusammengefasst werden, wenn in der Summe ein Investitionsvolumen von 100.000 € nicht überschritten wird oder wenn nach den Erkenntnissen zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht und sich die Summe aus einer Vielzahl gleichartiger, inhaltlich aber noch nicht hinreichend bestimmbarer Einzelmaßnahmen zusammensetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW i.v.m. § 75 Abs. 4 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 08.06.2021 zur Anzeige vorgelegt worden. Der Kreis Wesel teilt mit Verfügung vom 29.06.2021 mit, dass er keine Einwände gegen die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erhebt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 07.07.2021

In Vertretung:

gez.:

Franke

Dezernent

**Satzung
vom 13.07.2021**

als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für den Verbindungsweg zwischen der Heinrich-Lensing-Straße und dem Wirtschaftsweg „Am Waymannshof“

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019, in der gültigen Fassung und der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916), hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

**§ 1
Selbstständiger Straßenabschnitt**

Beim Verbindungsweg zwischen der Heinrich-Lensing-Straße und dem Wirtschaftsweg „Am Waymannshof“ handelt es sich um einen selbständigen Abschnitt.

**§ 2
Straßenart**

Beim Verbindungsweg zwischen der Heinrich-Lensing-Straße und dem Wirtschaftsweg „Am Waymannshof“ handelt es sich um eine Anliegerstraße.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 13.07.2021

gez.:
Franke
Verwaltungsratsvorsitzender
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Die diesjährige Deichschau im Stadtgebiet Xanten gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 findet an folgendem Termin statt:

16.09.2021 Deichverband Duisburg-Xanten
Beginn: 08:30 Uhr
Treffpunkt: Geschäftsstelle Hagelkreuzweg 55, Büderich

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 Abs. 2 LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Der Termin wird hiermit gemäß § 95 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 09.07.2021

Im Auftrag
gezeichnet

Guido Gohres